

Gemeinde Mühlental/V.

Der Bürgermeister

Gemeinde Mühlental, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15

Mühlental, den 24.06.2013

☎ (037464) 870-0

01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen gem. § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Az.: MT 4/2013 Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schnabel,

entsprechend Ihres Antrages vom 21.05.2013 wird die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG in stets widerruflicher Weise wie folgt erteilt:

1. Ort der Maßnahme: Gemeinde Mühlental
2. Umfang der Plakatierung: **8 Plakate, max. Format: A1 für Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013**
3. Zeitraum: 12.08.2013 bis 29.09.2013
4. Auflagen:

4.1 Die Plakate sind so zu befestigen, dass keine Unfallgefahr von ihnen ausgeht und sie dem Verkehr, insbesondere den Fußgängern, keine Behinderung sind. Ebenso ist darauf zu achten, dass durch die Sondernutzung der Verkehr nicht behindert wird, insbesondere dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden.

4.2 An Straßenkreuzungen und -einführungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten. Die Regelmäße des lichten Raumes zu den Fahrbahnen sind grundsätzlich zu gewährleisten.

Hausanschrift: Gemeindeverwaltung Mühlental, Hauptstraße 15, OT Marieney, 08626 Mühlental

Gemeinde Mühlental/V.

Der Bürgermeister

4.3 Werbung ist in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Gleichzeitig dürfen Werbeanlagen den genannten Zeichen und Einrichtungen nicht ähneln oder gleichen, sie in ihrer Wirkung beeinträchtigen und nicht dort angebracht werden, wo sie sich nachteilig auf die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auswirken können.

4.4 Nach Ablauf der Erlaubnis (siehe 3.) sind die Plakate innerhalb von 3 Tagen durch den Antragsteller zu entfernen.

Hinweise:

Wird die Plakatierung entgegen den Vorgaben dieser Erlaubnis vorgenommen oder werden die Plakate durch den Antragsteller nicht rechtzeitig entfernt, so erfolgt die kostenpflichtige Beseitigung durch die Gemeinde Mühlental. Die Kosten der Beseitigung trägt der Antragsteller.

Außerdem sind alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Gemeinde Mühlental ergebende Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

Eine Beseitigung oder Veränderung der Anlage der Außenwerbung kann von der Gemeinde Mühlental aus verkehrs- oder straßenbautechnischen Gründen vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz gefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Zimmer
SG Recht/Sicherheit/Ordnung

Hausanschrift: Gemeindeverwaltung Mühlental, Hauptstraße 15, OT Marieney, 08626 Mühlental